

# **Société Générale Effekten GmbH**

Frankfurt am Main

## **Nachtrag**

vom 13. März 2024

gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Europäischen Verordnung 2017/1129

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen

### **Basisprospekt vom 7. Juni 2023 über Tracker-Zertifikate**

bestehend aus

der Wertpapierbeschreibung vom 7. Juni 2023 über  
Tracker-Zertifikate ("**WB Tracker**") und  
dem Registrierungsformular vom 6. Dezember 2022  
der Société Générale Effekten GmbH

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen

### **Basisprospekt vom 27. Juni 2023 über Unlimited Faktor-Optionsscheine**

bestehend aus

der Wertpapierbeschreibung vom 27. Juni 2023 über  
Unlimited Faktor-Optionsscheine ("**WB Faktor**") und  
dem Registrierungsformular vom 6. Dezember 2022  
der Société Générale Effekten GmbH

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen

### **Basisprospekt vom 12. Juli 2023 über Strukturierte Anleihen**

bestehend aus

der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juli 2023 über  
Strukturierte Anleihen ("**WB Anleihen**") und  
dem Registrierungsformular vom 3. Juli 2023  
der Société Générale Effekten GmbH

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen  
**Basisprospekt vom 12. Juli 2023 über Optionsscheine**  
bestehend aus  
der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juli 2023 über  
Optionsscheine ("**WB Optionsscheine**") und  
dem Registrierungsformular vom 3. Juli 2023  
der Société Générale Effekten GmbH

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen  
**Basisprospekt vom 20. September 2023 über Kapitalschutz-Zertifikate**  
bestehend aus  
der Wertpapierbeschreibung vom 20. September 2023 über  
Kapitalschutz-Zertifikate ("**WB Kapitalschutz**") und  
dem Registrierungsformular vom 3. Juli 2023  
der Société Générale Effekten GmbH

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen  
**Basisprospekt vom 2. November 2023 über Bonus- und Discount-Zertifikate**  
bestehend aus  
der Wertpapierbeschreibung vom 2. November 2023 über  
Bonus- und Discount-Zertifikate ("**WB Bonus/Discount**") und  
dem Registrierungsformular vom 3. Juli 2023  
der Société Générale Effekten GmbH

Erster Nachtrag  
zum mehrteiligen  
**Basisprospekt vom 20. Dezember 2023 über  
TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine**  
bestehend aus  
der Wertpapierbeschreibung vom 20. Dezember 2023 über  
TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine ("**WB Turbo**") und  
dem Registrierungsformular vom 3. Juli 2023  
der Société Générale Effekten GmbH

**Nach Artikel 23 Absatz 2 der Prospekt-Verordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.**

**Empfänger des Widerrufs ist der jeweilige Veräußerer des Wertpapiers. Falls die Société Générale die Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zu richten.**

## Nachtragsauslösender Umstand

Die Société Générale Effekten GmbH hat am Vormittag des 6. März 2024 entschieden, (i) die Ausgabe von elektronischen Wertpapieren gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere zu ermöglichen und (ii) einige Definitionen für den Basiswert Edelmetalle zu überarbeiten. Diese wichtigen neue Umstände sollen nachgetragen werden. Daher werden die folgenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

### Einzelne Änderungen der oben genannten Basisprospekte

Die oben genannten Prospekte werden wie nachfolgend beschreiben geändert, wobei die unter A. und B. genannten Änderungen auf dem oben genannten Umstand (i) beruhen und C. auf dem Umstand (ii).

#### **A. Abschnitt "5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" - "5.1.1. Allgemeines"**

Der Unterabschnitt "b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit" (WB Tracker: S. 31, WB Faktor: S. 32, WB Anleihen: S. 30, WB Optionsscheine: S. 37, WB Kapitalschutz: S. 28, WB Bonus/Discount: S. 37 und WB Turbo: S. 34) wird wie folgt angepasst.

1. Der folgende Satz wird als neuer letzter Absatz in "aa) Deutsche Globalurkunde" aufgenommen:

"Die Emittentin behält sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Zentralregisterwertpapiere umzustellen."

2. Der folgende Unterabschnitt wird eingefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Unterabschnitte entsprechend angepasst:

*"bb) Deutsche Zentralregisterwertpaier*

Die Wertpapiere können als elektronische Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapiere**") gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft werden.

Für die Zentralregisterwertpapiere wird in der Regel die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Funktion als Zentralverwahrer das zentrale Register führen. Auch kann – soweit nach den Vorschriften des eWpG möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle bei Zentralregisterwertpapieren in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Der relevante Zentralverwahrer wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (jeweils das "**Clearing-System**" oder der "**Zentralverwahrer**").

Zentralregisterwertpapiere werden begeben, indem sie in das von der registerführenden Stelle geführte elektronische zentrale Register eingetragen werden und zuvor die Emissionsbedingungen für das Wertpapier als beständiges elektronisches Dokument bei der registerführenden Stelle niedergelegt werden. Das zentrale Register wird von einer in der Funktion als Zentralverwahrer agierenden registerführenden Stelle geführt. Durch die Führung des zentralen Registers durch einen Zentralverwahrer werden die Zentralregisterwertpapiere vom Effektingiroverkehr erfasst.

Das Zentralregisterwertpapier ist beim Zentralverwahrer registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger (Berechtigte im Sinne des eWpG). Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und der anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Die Emittentin behält sie sich vor, die Form der Verbriefung während der Laufzeit in Urkundenform umzustellen."

## B. Abschnitt "8. Emissionsbedingungen" - "8.1. Allgemeine Bedingungen"

1. "§ 1 Form, Clearing System, Verwahrung" (WB Tracker: S. 50, WB Faktor: S. 54, WB Anleihen: S. 49, WB Optionsscheine: S. 67, WB Kapitalschutz: S. 45, WB Bonus/Discount: S. 63 und WB Turbo: S. 63) wird wie folgt ergänzt:

a) In der Option "Deutsche Globalurkunde" Unter-Option "Clearstream Banking AG" wird der folgende Absatz als neuer Absatz 4 aufgenommen:

"[4. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 3 Gesetz über elektronische Wertpapiere durch inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen. Diese Ersetzung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.]"

b) In der WB Anleihen wird die folgende neue Option nach der obengenannten Option "Deutsche Globalurkunde" hinzugefügt:

Verbriefung als Deutsche Zentralregisterwertpapiere

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der "**Nennbetrag**") von je [*Emissionswährung*] [*Betrag*] (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**" oder eine "**Serie**" von Wertpapieren) eingeteilt. Das Wertpapierrecht ist als elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft und bei [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [*Zentralverwahrer*] (der "**Zentralverwahrer**" bzw. das "**Clearing System**") registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintrag gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

2. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen des Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und den anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand.

3. Die Emittentin behält sich vor, die Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 Absatz 2 eWpG durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen."

c) In allen anderen Prospekten, wird die folgende neue Option nach der obengenannten Option "Deutsche Globalurkunde" hinzugefügt:

Verbriefung als Deutsche Zentralregisterwertpapiere

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Das Wertpapierrecht ist als elektronisches Wertpapier ("**Zentralregisterwertpapier**") gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft und bei [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

**[[Zentralverwahrer]]** (der "Zentralverwahrer" bzw. das "Clearing System") registriert. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (SammelEintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Gläubiger. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintrag gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

2. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen des Gläubigers besteht nicht. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den gesetzlichen Regelungen und den anwendbaren Regularien des Zentralverwahrers übertragen. Im Effekten Giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand.

3. Die Emittentin behält sich vor, die Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 Absatz 2 eWpG durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen."

2. In "§ 5 Ersetzung der Emittentin" (WB Tracker: S. 54, WB Faktor: S. 58, WB Anleihen: S. 53, WB Optionsscheine: S. 71, WB Kapitalschutz: S. 49, WB Bonus/Discount: S. 67 und WB Turbo: S. 67) wird der Absatz 2 b) um die markierte Passage ergänzt:

"b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert **[Deutsche Zentralregisterwertpapier:]****[und, soweit zulässig, die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im zentralen Register eingetragen wird]** und"

3. In "§ 8 Haftungsbeschränkungen, Vorlegefristen, Verjährung" (WB Tracker: S. 55, WB Faktor: S. 59, WB Anleihen: S. 55, WB Optionsscheine: S. 72, WB Kapitalschutz: S. 50, WB Bonus/Discount: S. 68 und WB Turbo: S. 68) wird Absatz 2 um die markierte Passage ergänzt:

"2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. **[Deutsche Zentralregisterwertpapier:]****[Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Absatz 2 eWpG).]**"

4. In "§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen" (WB Tracker: S. 55, WB Faktor: S. 60, WB Anleihen: S. 55, WB Optionsscheine: S. 72, WB Kapitalschutz: S. 50, WB Bonus/Discount: S. 68 und WB Turbo: S. 68) wird Absatz 4 um die markierte Passage ergänzt:

"4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den **[Deutsche Zentralregisterwertpapier:]****[niedergelegten]** Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt."

## C. Abschnitt "8. Emissionsbedingungen" - "8.1. Produktspezifische Bedingungen"

"§ 1 Definitionen" Option "Basiswert Edelmetall" (WB Tracker: S. 61 und 76, WB Optionsscheine: S. 80, WB Kapitalschutz: S. 56, WB Bonus/Discount: S. 74 und WB Turbo: S. 75) wird wie folgt angepasst:

1. Die gesamte Definition "Basiswert" oder "Edelmetall" wird ersetzt durch:

""**Basiswert**" oder "**Edelmetall**" ist [Gold:][Gold (*unallocated gold*) gemäß den Regeln der LBMA ("**Gold**") [Silber:][Silber (*unallocated silver*) gemäß den Regeln der LBMA ("**Silber**") [Palladium:][Palladium (*unallocated palladium*) gemäß den Regeln der des LPPM ("**Palladium**") [Platin:][Platin (*unallocated platinum*) gemäß den Regeln des LPPM ("**Platin**") [*andere Bestimmung*]."

2. Die gesamte Definition "Geschäftstag" wird durch ersetzt durch:

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den [Gold] [Silber] [Palladium] [Platin]-Preis ([*gold*] [*silver*] [*palladium*] [*platinum*] *fixing price*) feststellt] [*andere Bestimmung*].

3. Die gesamte Definition "Kurslevel" (nur WB Tracker, S. 77) wird ersetzt durch:

""**Kurslevel**" ist [Gold/Silber:][der in USD ausgedrückte, [am Vormittag festgestellte Gold] [Silber]-Preis ([*gold*] [*silver*] *fixing price*) für eine Feinunze [Gold] [Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, wie von dem London [Gold] [Silber] Market festgestellte und auf [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [Palladium/Platin:] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte [Palladium] [Platin]-Preis ([*palladium*] [*platin*] *fixing price*) für eine Feinunze [Palladium] [Platin] mit Lieferung in Zürich durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des LPPM, der von der LPPM berechnet und auf [www.lppm.com](http://www.lppm.com) veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [*andere Bestimmung*]."

4. Die beiden folgenden Definitionen werden hinzugefügt:

""[Gold/Silber:][**London [Gold] [Silver] Market**" ist [der Markt in London, auf dem die Mitglieder der *The London Bullion Market Association* ("**LBMA**"), u.a. Preise für den An- und Verkauf von [Gold] [Silber] stellen] [*andere Bestimmung*]."

""[Palladium/Platin:][**London Platinum and Palladium Market**" oder "**LPPM**" ist [der *The London Platinum and Palladium Market* in London, auf dem die Mitglieder Preise für den An- und Verkauf von Platin und Palladium stellen] [*andere Bestimmung*]."

5. Die gesamte Definition "Maßgebliche Referenzstelle" wird ersetzt durch:

""**Maßgebliche Referenzstelle**" ist der [Gold/Silber:][London [Gold] [Silver] Market] [Palladium/Platin:][London Platinum and Palladium Market] [*andere Bestimmung*]."

6. Die gesamte Definition "Referenzpreis" (mit Ausnahme WB Tracker, S. 76) wird ersetzt durch:

""**Referenzpreis**" ist [Gold/Silber:][der in USD ausgedrückte, [am Vormittag festgestellte Gold] [Silber]-Preis ([*gold*] [*silver*] *fixing price*) für eine Feinunze [Gold] [Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, wie von dem London [Gold] [Silber] Market festgestellte und auf [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [Palladium/Platin:] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte [Palladium] [Platin]-Preis ([*palladium*] [*platin*] *fixing price*) für eine Feinunze [Palladium] [Platin] mit Lieferung in Zürich durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des LPPM, der von der LPPM berechnet und auf [www.lppm.com](http://www.lppm.com) veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt] [*andere Bestimmung*]."